

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen Dorfgemeinschaft Gitter e. V., als Abkürzung: DG Gitter. Er hat seinen Sitz in 38259 Salzgitter, Stadtteil Gitter, und ist in das Vereinsregister einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist

- die Förderung kultureller Zwecke; dies ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst und Kleinkunst sowie die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten;
- die Förderung der Heimatpflege und der Erhalt der dörflichen Strukturen;
- die Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen.

Dies wird insbesondere erfüllt durch

- Betrieb und Erhaltung eines historischen Backhauses;
- Pflege und Unterhaltung von zwei Fachwerk-Bushaltestellen;
- Unterhaltung und Instandsetzung einer historischen Pumpe;
- Unterhalt und Pflege der im Rahmen der Dorferneuerung von den Bürgern geschaffenen Gemeinschaftseinrichtungen;
- Planung und Durchführung von Kultur und Brauchtumsveranstaltungen;
- Koordination der Veranstaltungen im Stadtteil;
- Unterstützung der im Stadtteil tätigen Institutionen, Vereine und Vereinigungen bei Aufgaben die den oben genannten Satzungszwecken entsprechen.

Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person sein.

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- Jugendmitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und
- Ehrenmitgliedern

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand zu stellen; bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung, jedoch nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung; es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie sind berechtigt, an der

Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden.

## **§ 5 Beiträge**

Der Verein erhebt einmalige oder laufende Beiträge deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.

## **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch deren Auflösung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

## **§ 7 Austritt**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die dem Vorstand zugehen muss. Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zu erklären.

## **§ 8 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Er ergeht auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins;
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins;
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
- Nichtzahlung des fälligen Beitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Von der Beschlussfassung über den Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu informieren.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Berufung erfolgt durch den Ersten Vorsitzenden schriftlich, und zwar mindestens zwei Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Diese wird vom Vorstand festgesetzt.

Etwaige Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Ihre Leitung obliegt dem Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem der stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Sitzungsleitung einem anderen Mitglied übertragen werden.

## **§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen

- Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und der Jahresberichte über das vergangene Geschäftsjahr;
- Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands;
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- Wahl des Vorstands;
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Satzungsänderungen;
- Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung vorgeschlagen werden;
- Anträge ordentlicher Mitglieder;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und von diesem und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

## **§ 12 Beschlüsse, Wahlen**

Eine Mitgliederversammlung ist stets ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht die Mehrheit geheime Abstimmung wünscht.

Wahlen werden offen durchgeführt, es sei denn, die Mehrheit beschließt geheime Abstimmung.

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Das Stimmrecht kann nur bei juristischen Personen übertragen werden. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Übertragung obliegt nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

## **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Auf Beschluss des Vorstands, der mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder getroffen wird, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese findet auch dann statt, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich einen entsprechenden Antrag stellen.

Für Einladung und Durchführung gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt jedoch nur mindestens 3 Tage vor der Versammlung.

## **§ 14 Vorstand**

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er setzt sich zusammen aus

- dem Ersten Vorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassierer,
- dem Schriftführer
- sowie zwei Beisitzern.

## **§ 15 Vorstandssitzungen**

Der Erste Vorsitzende - oder einer seiner beiden Stellvertreter - lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Eine Vorstandssitzung

ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter unterzeichnet wird. Der Vorstand kann zu den Sitzungen weitere Personen einladen, wenn er dies für die zu entscheidenden Punkte für zweckmäßig erachtet. Diesen Personen steht kein Stimmrecht zu.

### **§ 16 Wahl des Vorstands**

Der Gründungsvorstand wird durch die Gründungsversammlung auf ein Jahr gewählt. Danach wird der Vorstand durch die Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt.

Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die anderen Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gemeinsam gewählt werden. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

### **§ 17 Gesetzliche Vertretung**

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der erste

Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied zusammen berechtigt.

### **§ 18 Nachwahl**

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger bis zur Beendigung der Amtszeit zu bestimmen.

Scheidet der Erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus, so hat innerhalb von 6 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt wird. Dasselbe gilt, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden ist, unabhängig davon, ob eine Nachwahl stattgefunden hat.

### **§ 19 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstands zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.

Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörenden Unterlagen jederzeit zu überprüfen. Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung zu geben.

### **§ 20 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck zusammentritt. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuladen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird sein noch bestehendes Vermögen der Stadt Salzgitter zwecks Verwendung zur Förderung der Heimatpflege im Stadtteil Gitter zugeführt.

Der gesetzliche Vertreter des Vereins hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindet.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrem Beschluss in der Jahreshauptversammlung vom 20. Februar 2004 in Kraft.

Salzgitter-Gitter, den 20.02.2004